

Inhalt	Seite
34. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	43
35. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	43
36. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	43
37. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	43
38. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	43
39. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	43
40. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	44
41. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	44
42. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	44
43. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	44
44. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	44
45. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	44
46. Bekanntmachung	
Wechsel eines Ratsmitgliedes.....	45
47. Bekanntmachung	
Anhörungstermin im Änderungsverfahren nach § 6 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Ausweitung der Betriebszeiten am Flughafen Dortmund.....	46

34. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **306 147 448**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

35. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 332 491**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

36. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 803 525**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

37. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 817 590**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

38. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 833 464**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

39. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 966 842**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

40. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 356 912**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

41. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 146 099**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

42. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 290 814**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

43. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 297 629**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

44. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 825 528**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

45. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 323 557**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

46. Bekanntmachung

Wechsel eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied Herr **Eckehard Weist**, geb. am 18.11.1944 in Schmiedeberg, hat am 26.03.2013 den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Stadt Schwerte mit Wirkung zum 15.05.2013 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wurde festgestellt, dass der in der Reserveliste der Wählervereinigung für Schwerte (WfS) unter Nummer 3 aufgeführte Herr **Werner Rosener**, geb. am 25.09.1947 in Schwerte, wohnhaft in Schwerte, Roonstr. 6, Nachfolger für das Mandat im Rat der Stadt Schwerte wird.

Herr **Werner Rosener** hat jedoch erklärt, die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Schwerte nicht anzunehmen.

Der nächste auf der Reserveliste unter Nummer 4 aufgeführte Herr **Franz-Walter Freßdorf**, geb. am 16.10.1944 in Völpke, wohnhaft in Schwerte, Lührmannsweg 10, hat ebenfalls erklärt, die Wahl zum Vertreter im Rat der Stadt Schwerte nicht anzunehmen.

Daher wird auf Grund des § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass der in der Reserveliste der WfS unter Nummer 5 aufgeführte Herr **Jonas Becker**, geb. am 31.01.1989 in Schwerte, wohnhaft in Schwerte, Auf der Ostenheide 7, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 08.04.2013

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.
Heinrich Böckelühr

47. Bekanntmachung

Anhörungstermin im Änderungsverfahren nach § 6 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Ausweitung der Betriebszeiten am Flughafen Dortmund.

Die Flughafen Dortmund GmbH beantragt folgende Änderung der Betriebsgenehmigung:

"Der Flughafen dient dem allgemeinen Verkehr mit Luftfahrzeugen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln für Präzisions- und Nichtpräzisionsanflugverfahren zwischen 06:00 und 22:30 Uhr (Ortszeit). Planmäßige Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund sind bis 23.00 Uhr (Ortszeit) zulässig.

Flugzeuge im flugplanmäßigen Verkehr (Scheduled Flights), deren planmäßige Starts auf dem Verkehrsflughafen Dortmund bis 22:30 Uhr vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:00 Uhr (Ortszeit) starten. Flugzeuge im planmäßigen Verkehr (Scheduled Flights), deren planmäßige Landung gemäß Flugplan bis 23:00 Uhr (Ortszeit) auf dem Verkehrsflughafen Dortmund vorgesehen sind, dürfen nach vorheriger Genehmigung durch den Platzhalter (PPR) noch bis 23:30 Uhr (Ortszeit) landen.

Es dürfen nur Flugzeuge für verspätete Starts oder Landungen auf dem Verkehrsflughafen Dortmund zugelassen werden, die aufgrund ihrer besonderen lärmarmen Bauweise in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen in ihrer jeweiligen Fassung enthalten sind. Die Genehmigung des Platzhalters (PPR) darf nur erteilt werden, wenn sich die Verspätung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt."

Der **Anhörungstermin**, der in Anlehnung an den § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) durchgeführt wird, soll den Betroffenen und Einwenderinnen/Einwendern nochmals Gelegenheit geben, Bedenken und Anregungen vorzutragen bzw. zu vertiefen.

Dieser findet in dem Zeitraum

vom 22. April 2013 bis zum 26. April 2013 in der Halle 8 der Westfalenhallen in Dortmund

statt. Die Anhörungszeiten an den Veranstaltungstagen sind jeweils zwischen **09:00 Uhr und 18:00 Uhr**. Einlass ist **ab 08:00 Uhr**.

Einzelheiten zu Ablauf und Organisation sowie relevante Unterlagen zum Verfahren können der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de) entnommen werden.

Durch die Teilnahme am Anhörungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Münster, 18. März 2013

Bezirksregierung
- Az. 26.1.1

Im Auftrag
gez. Keller



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

